Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Herausgegeben
von den Mitgliedern der Gerichte

1999

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

LVerfGE

7. Band
1. 7. bis 31. 12. 1997

1999

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Zitierweise

Für die Zitierung dieser Sammlung wird die Abkürzung LVerfGE empfohlen, z. B. LVerfGE 1,70 (= Band 1 Seite 70)

♾ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder = LVerfGE / hrsg. von den Mitgliedern der Gerichte. – Berlin ; New York : de Gruyter
Bd. 7. Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen : 1. 7. bis 31. 12. 1997. – 1999
ISBN 3-11-016226-1

© Copyright 1999 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin
Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer-GmbH, Berlin

Inhalt

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin			Seite
Nr. 1	20. 8. 97 101/96	Keine Geltendmachung von Leistungsansprüchen im Wege der Verfassungsbeschwerde; Weiterförderung von Wissenschaftlern der früheren wissenschaftlichen Akademien der DDR; Teilhaberechte des einzelnen Wissenschaftlers; Recht auf Arbeit als Staatsziel	3
Nr. 2	20. 8. 97 9/97	Prozeßkostenhilfe im sozialgerichtlichen Verfahren, Beiordnung eines Rechtsanwaltes, Rechtsschutzgarantie	11
Nr. 3	20. 8. 97 46/97	Überprüfung einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung am Maßstab des Grundrechts auf Gehör und des Willkürverbots	19
Nr. 4	17. 12. 97 2/96	Überprüfung einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung, Eignung eines Beamtenbewerbers, Fragerecht der Einstellungsbehörde nach früherer Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	26
Nr. 5	17. 12. 97 112/96	Verfassungsbeschwerde, rechtliches Gehör im Mietrechtsstreit; Auswahl der Beweismittel; Verwendung des Mietspiegels statt eines Sachverständigengutachtens	49
Nr. 6	17. 12. 97 82 u. 82A/97	Verfassungsbeschwerde gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren; aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen des Rechts auf familiäres Zusammenleben und auf Wahrnehmung der Elternverantwortung	60

Entscheidungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg			
Nr. 1	3. 7. 1997 VfGBbg 18/97, 18/97 EA	Unstatthaftigkeit einer Verfassungsbeschwerde bei Geltendmachung von Rechten eines kommunalen Mandatsträgers	73

Nr. 2	17. 7. 1997 VfGBbg 1/97	Rechtliche Bedeutung der Übertragung einer gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheit auf das Amt; Anforderungen an die Entziehung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (hier: Verlagerung der Schulträgerschaft im Sekundarbereich I und der Schulentwicklungsplanung auf die Landkreise)	74
Nr. 3	17. 7. 1997 VfGBbg 21/97 EA	Keine einstweilige Anordnung bei privatem Interessenkonflikt ohne unmittelbare Auswirkungen auf das Gemeinwohl	101
Nr. 4	21. 8. 1997 VfGBbg 21/97	Alleinige Verantwortung des Fachgerichts für die Entscheidung von Rechtsfragen unterhalb der Verfassung, soweit kein Verstoß gegen Willkürverbot	105
Nr. 5	21. 8. 1997 VfGBbg 13/97	Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bei Vorbringen, welches bereits vor dem Fachgericht hätte geltend gemacht werden können	112
Nr. 6	16. 10. 1997 VfGBbg 26/97, 26/97 EA	Keine Rechtswegerschöpfung bei Klagerücknahme	119
Nr. 7	11. 11. 1997 VfGBbg 4/97, 6/97	Im Kostenfestsetzungsverfahren Bindung des Gerichts nur an den Antrag (nicht an die rechnerische Herleitung)	120
Nr. 8	20. 11. 1997 VfGBbg 12/97	Beteiligtenfähigkeit des Landesrechnungshofes im Organstreitverfahren; Umfang und Grenzen des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts des Abgeordneten gegenüber dem Landesrechnungshof; Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung . . .	123
Nr. 9	18. 12. 1997 VfGBbg 16/97	Unverzüglichkeit und Vollständigkeit der Auskunft an einen Abgeordneten (Art. 56 Abs. 3 Satz 4 LV)	138
Nr. 10	18. 12. 1997 VfGBbg 47/96	Zulässigkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde, soweit geltend gemacht wird, daß es an einer der Landesverfassung entsprechenden Gemeindefinanzierungsregelung fehle; Anforderungen an die Verpflichtung des Landes aus Art. 97 Abs. 3 Satz 1 LV, bei einer Übertragung von Angelegenheiten des Landes auf die Kommunen gleichzeitig Festlegungen über die Deckung der Kosten zu treffen; Bestimmung der weiteren Anwendbarkeit von mit der Landesverfassung nicht vereinbaren Finanzierungsregelungen aus Gründen der verläßlichen Haushaltswirtschaft	144

Entscheidungen des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen

Nr. 1	10. 10. 1997 St 6/96	Vorläufige Haushaltsführung, verfassungsrechtliche Anforderungen an Nothaushaltsgesetze, Budgetrecht des Parlaments	167

Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Nr. 1	18. 12. 97 LVerfG 2/97	Organstreit; Prüfungsumfang des Verfassungsgerichts; Abgeordneter; Ablehnung eines Antrages als Maßnahme; unmittelbare Gefährdung des freien Mandats	199

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

Nr. 1	10. 7. 1997 Vf. 13-II-96	Abstrakte Normenkontrolle; verfassungsrechtliche Prüfung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes; Rundfunkfreiheit; Anforderungen an positive Runkfunkordnung; Gebot der Staatsferne des Rundfunks; Wahl und Besetzung des Medienrates; Verfassungsmäßigkeit der Ratslösung; Inkompatibilität der Medienratsmitglieder; Organisation der Landesmedienanstalt; Zulässigkeit rechtsaufsichtlicher Mittel des Staates; Beschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf anzahlmäßig bestimmte Kabelanlagen; Ausgestaltung und Verteilung der verfügbaren Übertragungskapazitäten	213

Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt

Nr. 1	3. 7. 97 LVG 1/97	Verfassungsbeschwerde gegen das Erste sog. Heilungsgesetz für fehlerhaft begründete Zweckverbände in Sachsen-Anhalt	251
Nr. 2	3. 7. 97 LVG 5 u. 6/97	Verfassungsbeschwerde gegen die Unvereinbarkeitsregelung von öffentlichem Amt und Mandat. Zur Chancengleichheit im Wahlkampf	261
Nr. 3	23. 10. 97 LVG 6/95	Einseitige Erledigungserklärung im Verfassungsbeschwerdeverfahren	273

Nr. 4	23. 10. 97 LVG 8/97	Verfassungsbeschwerde gegen das Zweite sog. Heilungsgesetz für fehlerhaft gegründete Zweckverbände in Sachsen-Anhalt. Zur Wirksamkeit einer Betrittserklärung durch den Bürgermeister . .	275
Nr. 5	12. 12. 97 LVG 9/95	Verfassungsbeschwerde gegen das Frauenfördergesetz in Sachsen-Anhalt. Kommunale Selbstverwaltung und die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten	284
Nr. 6	12. 12. 97	Geltungsbereich des Rechtsbereinigungsgesetzes	301
Nr. 7	12. 12. 97 LVG 12/97	Verfassungsbeschwerde gegen das Zweite sog. Heilungsgesetz für fehlerhaft gegründete Zweckverbände in Sachsen-Anhalt. Entstehung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Rückwirkung	304

Entscheidungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Nr. 1	18. 7. 1997 VerfGH 18/95	Organstreitverfahren betreffend die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Beschlusses des Thüringer Landtags vom 18. Mai 1995 zur Überprüfung von Abgeordneten auf Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS der ehemaligen DDR	337
Nr. 2	8. 9. 1997 VerfGH 8/95	Kreisgebietsreform in Thüringen; Eingliederung von Umlandgemeinden in eine kreisfreie Stadt . .	361
Nr. 3	8. 9. 1997 VerfGH 9/95	Kreisgebietsreform in Thüringen; Überprüfungsbefugnis des Thüringer Verfassungsgerichtshofs	389
Nr. 4	18. 12. 1997 VerfGH 11/95	Gebot der Klarheit und Bestimmtheit von Rechtsnormen im Rahmen kommunaler Neugliederungsentscheidungen	392

Sachregister 409

Gesetzesregister 427

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
AbgG	Abgeordnetengesetz
Abs.	Absatz
ÄltR	Ältestenrat
ÄltRProt.	Ältestenratsprotokoll
a. F.	alte Fassung
AfNS	Amt für Nationale Sicherheit
AG	Amtsgericht
AH-Drucks	Abgeordnetenhaus-Drucksache
AK-GG	Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz
AmtsO	Amtsordnung
Anw.Bl.	Anwaltsblatt
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts – Arbeitsrechtliche Praxis –
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundesangestellten-Tarifvertrag
BauGB	Baugesetzbuch
BayObLGZ	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
BbgVerfG	Verfassungsgericht für das Land Brandenburg
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
Brem.GBl.	Bremisches Gesetzblatt
BremLV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
BremStGH	Staatsgerichtshof Bremen
BremStGHE	Entscheidungen des Staatsgerichtshofs Bremen
BremStGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof Bremen

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-GBl	Gesetzblatt der DDR
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Drs.	Drucksache
DtZ	Deutsch-Deutsche-Rechts-Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DWW	Deutsche Wohnwirtschaft
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EzKommR	Entscheidungen zum Kommunalrecht
f, ff	folgend, fortfolgende
FFG-LSA	Frauenförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Fn.	Fußnote
GBl.DDR	Gesetzblatt der DDR
GE	Grundeigentum
GeschO BT	Geschäftsordnung des Bundestags
GeschO LT	Geschäftsordnung des Landtages
GesESA/NDH	Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GKG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GO	Gemeindeordnung
GO LT	Geschäftsordnung des Landtages
GöV	Gesetz über örtliche Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hdb	Handbuch
HEP	Hochschul-Erneuerungs-Programm
Hess.	Hessen
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HSP	Hochschul-Sonderprogramm
IGES	Institut für Gesundheits- und Sozialforschung
IMK/KW	Inoffizieller Mitarbeiter/Inhaber konspirativer Wohnung
insbes.	insbesondere
ISP	Investitionssonderprogramm
i.V.m.	in Verbindung mit
JbSächsOVG	Jahrbücher des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts
JR	Juristische Rundschau

KG	Kammergericht
KommVfG	Kommunalverfassung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LBG	Landesbeamtengesetz
LG	Landgericht
LHO	Landeshaushaltsordnung
lit.	litera
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LSA-GO	Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA-GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt
LSG	Landessozialgericht
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
Lt-Drucks	Landtagsdrucksache
LT-Drucksache	Landtagsdrucksache
LV	Landesverfassung
LVerf-LSA	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
LVerfG M-V	Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
LVerfGE	Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
LVerfGG	Landesverfassungsgerichtsgesetz
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MfS/AfNS	Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NdsStGH	Niedersächsischer Staatsgerichtshof
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE MietR	NJW-Entscheidungsdienst Miet- und Wohnungsrecht
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRWVerfGH	Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungs-report
NW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg
PlProt.	Plenarprotokoll
RBerG-LSA	Gesetz zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen DDR – Sachsen-Anhalt
RBerG-LSA	Rechtsbereinigungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RhPfVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
S.	Seite
Saarl.	Saarland
SächsAbgG	Sächsisches Abgeordnetengesetz
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsPRG	Sächsisches Privatrundfunkgesetz
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
SächsVerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
SchuldRAnpG	Schuldrechtsanpassungsgesetz
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SRG	Schulreformgesetz
1. SRG	Erstes Schulgesetz für das Land Brandenburg
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
ThürAbgG	Thüringer Abgeordnetengesetz
ThürGOG	Gesetz über die Geschäftsordnung des Thüringer Landtages
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLWG	Thüringer Landeswahlgesetz
ThürNGG	Thüringer Neugliederungsgesetz
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
ThürVerf	Verfassung des Freistaats Thüringen
ThürVerfGHG	Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz
u.a.	unter anderem; und andere
UA	Urteilsausfertigung
Urt.	Urteil
VerfGGBbg	Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg
VerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
VerfGHNW	Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen
VfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VKO	Vorläufige Kommunalordnung für das Land Thüringen
VOBl.	Verordnungsblatt
Vorb.	Vorbemerkung
Vorbem.	Vorbemerkung
VorlHaushaltsführungsgesetz	Gesetz zur vorläufigen Haushaltsführung
VvB	Verfassung von Berlin

VvB 1950	Verfassung von Berlin vom 1. September 1950
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WAP	Wirtschaftspolitisches Aktionsprogramm
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
WIP	Wissenschaftler-Integrations-Programm
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetzbuch
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGSoG	Gesetz über Sondervorschriften für die vereinfachte Gewährung von Wohngeld
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Verfassung)
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
z. B.	zum Beispiel
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZTR	Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes
zust.	zustimmend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Die amtierenden Richter des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Prof. Dr. Klaus Finkelnburg, Präsident
Dr. Ulrich Storost, Vizepräsident
Veronika Arendt-Rojahn
Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus
Klaus Eschen
Prof. Dr. Philip Kunig
Dr. Renate Möcke
Prof. Dr. Albrecht Randelzhofer
Edeltraut Töpfer

Nr. 1

1. Aus der Verfassung von Berlin ggf. ableitbare Leistungsansprüche sind nicht im Wege der Verfassungsbeschwerde durchsetzbar.

2. Bei der durch § 31 BVerfGG begründeten Bindungswirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich um ein bundesrechtliches Institut mit der Folge, daß es als Prüfungs- oder Kontrollmaßstab im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde vor einem Landesverfassungsgericht ausscheidet.

3. Art. 18 VvB begründet weder im Verhältnis zum Staat noch im Verhältnis zu dritten Personen ein subjektives Recht auf Arbeit.

4. Die durch Art. 21 Abs. 1 VvB vermittelten Teilhaberechte des einzelnen Wissenschaftlers stehen von vornherein unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann. Deshalb läßt sich aus Art. 21 Abs. 1 VvB nicht ohne weiteres ein Anspruch eines einzelnen herleiten, seine wissenschaftliche Betätigung auf Dauer sicherzustellen.

5. Art. 17 VvB begründet weder einen Anspruch auf die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes eigener Wahl noch eine Bestandsgarantie für einen einmal gewählten Arbeitsplatz.

Verfassung von Berlin Art. 17, 18, 21

Beschluß vom 20. August 1997 – VerfGH 101/96 –

in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren des Herrn Dr. L. und weiterer 256 Beschwerdeführer wegen einer Weiterförderung nach dem Wissenschaftler-Integrationsprogramm

Entscheidungsformel:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es die Beschwerdeführerin zu 8) betrifft.

Im übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführer waren Wissenschaftler und wissenschaftlich-technische Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden: AdW). Die AdW wurde gemäß Art. 38 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 zum 31. Dezember 1991 aufgelöst. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen des Einigungsvertrages über die Beendigung der Arbeitsverhältnisse durch Entscheidung vom 10. März 1992 (BVerfGE 85, 360 ff) und vom 12. Mai 1992 (BVerfGE 86, 81 ff) im Kern und mit gewissen Maßgaben für verfassungsmäßig erklärt.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder vereinbarten im Juli 1991 das sogenannte „Hochschul-Erneuerungs-Programm (HEP)". Ziel des Programms waren Soforthilfen zur personalen Erneuerung der Hochschulen, zur Sicherung des Verbleibens von qualifizierten Wissenschaftlern in den neuen Ländern, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft und zur Eingliederung der Forschung aus den Akademien in die Hochschulen oder in von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Einrichtungen. Bestandteil des HEP war das „Wissenschaftler-Integrations-Programm (WIP)", das dazu dienen sollte, leistungsfähige Grundlagenforscher aus den ehemaligen Akademien in die Hochschulen zu überführen. Das WIP war zunächst auf zwei Jahre angelegt und ursprünglich mit 400 Mio. DM ausgestattet. Im Juli 1992 wurde es bis 1996 verlängert und auf 600 Mio. DM erweitert. Ca. 2.000 wissenschaftlich-technische und wissenschaftliche Mitarbeiter von ursprünglich 15.000 Mitarbeitern der AdW wurden nach mehrfachen Begutachtungen im Rahmen des WIP gefördert. Den größten Anteil von WIP-Beschäftigten wies Berlin auf. Im November 1995 waren in Berlin 542 Personen beschäftigt. Bezogen auf alle Bundesländer gelang es weniger als 10 % aller WIP-Beschäftigten, eine dauerhafte Anstellung zu finden.

Eine Weiterführung des WIP über 1996 hinaus wurde nicht vorgesehen. Bund und Länder unterzeichneten am 2. September 1996 ein „Gemeinsames Hochschul-Sonderprogramm III (HSP III)". Bei einer Laufzeit von vier Jahren ab dem 1. Januar 1997 werden insgesamt 100 Mio. DM „zur Förderung innovativer Forschung in den neuen Ländern und Berlin" zur Verfügung gestellt, davon 33,55 Mio. DM in Berlin. Ein Teil der bislang im WIP geförderten Personen erhält hierdurch die Chance einer neuen öffentlich geförderten Beschäftigung. Aus einem Protokoll der WIP-Koordinierungsgruppe vom 6. Februar 1997 ergibt sich, daß in Berlin von 440 WIP-Beschäftigte

13 Personen in Dauerbeschäftigungen übernommen wurden; 182 WIP-Beschäftigte werden in irgendeiner Weise „anschlußgefördert".

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wollen die Beschwerdeführer eine dauerhafte Integration in Hochschulstrukturen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen erreichen. Sie begehren in erster Linie eine Verpflichtung des Senats von Berlin bzw. des Abgeordnetenhauses von Berlin, die finanziellen und sachlichen Mittel für eine Weiterförderung im Sinne des WIP bereitzustellen. Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, ihnen stünden unmittelbar aus der Verfassung von Berlin Leistungsansprüche zu, die sie im Verfassungsbeschwerdeverfahren verfolgen könnten. Diese Leistungsansprüche gingen zurück auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 1992 (BVerfGE 85, 360 ff) in Verbindung mit Art. 38 des Einigungsvertrags. Das Bundesverfassungsgericht habe in der genannten Entscheidung festgestellt, daß bei der Ausschreibung und Besetzung der Stellen von Nachfolgeeinrichtungen der Akademie der Wissenschaften die sozialen Belange der früheren Mitarbeiter, vor allem auch von Schwerbehinderten, älteren Arbeitnehmern, Alleinerziehenden und anderen in ähnlicher Weise Betroffenen, angemessen berücksichtigt werden müßten. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und die sie tragenden Begründungen hätten auch im Land Berlin Gesetzeskraft. Nach Art. 1 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 1 der Verfassung von Berlin – VvB – seien der Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus an das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Da den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Land Berlin in den Hochschuleinrichtungen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie in den Umsetzungsrichtlinien zum HSP III nicht Rechnung getragen worden sei, erwachse den Beschäftigten der AdW ein subjektives Recht auf finanzielle Weiterförderung durch das Land Berlin über 1996 hinaus bis zur dauerhaften Integration in die bundesdeutsche Hochschullandschaft.

Darüber hinaus ergäben sich Leistungsansprüche unmittelbar aus der Verfassung von Berlin, nämlich aus dem Recht auf Arbeit (Art. 18 Satz 1 und 2 VvB), aus der Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Art. 21 VvB) und aus dem Gebot der Gleichstellung Behinderter (Art. 11 VvB). Die Beschwerdeführerinnen berufen sich außerdem auf die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen des Landes, für Gleichberechtigung zu sorgen (Art. 10 Abs. 3 und 12 Abs. 7 VvB).

Die Beschwerdeführerin zu 8) hat am 4. Februar 1997 für ihre Person die Verfassungsbeschwerde zurückgenommen.

Die übrigen Beschwerdeführer beantragen,

> den Senat von Berlin bzw. das Abgeordnetenhaus von Berlin zu verpflichten, die finanziellen und sachlichen Mittel für eine Weiterförderung der Beschwerde-

führer im Sinne des Wissenschaftler-Integration-Programms über das sogenannte Hochschulsonderprogramm III hinaus bereitzustellen, um eine dauerhafte Integration der Beschwerdeführer in ihren jetzigen Arbeitsbereichen und Projekten oder anderen Arbeitsbereichen an universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie deren Weiterbeschäftigung über 1996 hinaus zu erreichen,

hilfsweise

festzustellen, daß die Nichtumsetzung eines Landesprogramms zur Anschlußfinanzierung der WIP-Beschäftigten gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Einigungsvertrag, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 1992 (1BvR 454/91 u. a. – BVerfGE 85, 360 ff) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 1 der Verfassung von Berlin sowie gegen Art. 10 Abs. 3, 11, 12 Abs. 7, 18, 21, VvB in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 12 Abs. 1 GG verstößt.

Der Senat von Berlin, das Abgeordnetenhaus von Berlin sowie die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur haben gemäß § 53 VerfGHG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Namens des Senats hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur im einzelnen dargelegt, auf welche Weise und in welchem Umfang das Wissenschaftler-Integrations-Programm in Berlin umgesetzt worden ist. Sie vertritt die Auffassung, der Abschluß befristeter Arbeitsverträge stehe mit den rechtlichen Vorgaben des Programms in Einklang. Der Bund lehne eine Fortführung des WIP ab. Der Senat habe am 22. Februar 1996 festgestellt, daß ihm die Finanzierung eines Landesprogramms für die bislang im WIP Geförderten nicht möglich sei. Die Verfassungsbeschwerde könne keinen Erfolg haben, da sie unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sei.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Der Hauptantrag ist unzulässig.

Gemäß § 49 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304) – VerfGHG – kann jedermann mit der Behauptung, in einem seiner in der Verfassung von Berlin enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird. In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs und

der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen (§ 50 VerfGHG).

Die Beschwerdeführer erstreben mit ihrem Hauptantrag ausdrücklich eine *Verpflichtung* des Senats von Berlin bzw. des Abgeordnetenhauses, nämlich eine Verpflichtung zur Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel. Dieses Begehren geht über die dem Verfassungsgerichtshof eingeräumte Entscheidungsbefugnis im Verfassungsbeschwerdeverfahren hinaus: § 54 Abs. 2 bis 4 VerfGHG erlaubt nur feststellende oder kassatorische Entscheidungsformeln. Weder die Verfassung von Berlin (vgl. Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 VvB) noch das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof eröffnen im Verfassungsbeschwerdeverfahren die Möglichkeit, Verpflichtungsaussprüche zu treffen (vgl. auch *Pestalozza,* Verfassungsprozeßrecht, 3. Aufl., § 12 IV – S. 195 ff – sowie § 20 I 3. – S. 272 ff, 274). Der Auffassung der Beschwerdeführer, unmittelbar aus der Verfassung ableitbare Leistungsansprüche müßten im Wege der Verfassungsbeschwerde durchsetzbar sein, kann nicht gefolgt werden. Derartige Leistungsansprüche sind vielmehr vor der zuständigen Fachgerichtsbarkeit zu verfolgen, deren Entscheidung ihrerseits bei einem Verfassungsverstoß mit der Folge aufgehoben werden kann, daß die betreffende Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Fachgericht zurückverwiesen wird.

2. Mit dem Hilfsantrag begehren die Beschwerdeführer die Feststellung, der Senat von Berlin bzw. das Abgeordnetenhaus habe verfassungsmäßige Rechte dadurch verletzt, daß er bzw. es unterlassen habe, durch ein Landesprogramm zur Anschlußfinanzierung der WIP-Beschäftigten für eine dauerhafte Integration an universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu sorgen. Zwar scheitert die Zulässigkeit dieses Antrags nicht aus dem zuvor behandelten Grund. Doch ist auch er teilweise unzulässig und im übrigen unbegründet.

a) Soweit die Beschwerdeführer mit dem Hilfsantrag einen Verstoß gegen den Einigungsvertrag und gegen Vorschriften des Grundgesetzes rügen, ist er unzulässig. Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde setzt gemäß § 49 Abs. 1 VerfGHG die Behauptung des Beschwerdeführers voraus, er werde in einem Recht verletzt, das gerade die Verfassung von Berlin verbürgt. Vorschriften des Bundesrechts sind danach für sich genommen nicht Maßstab des Verfassungsgerichtshofs im Verfahren der Verfassungsbeschwerde, sie sind vor dem Verfassungsgerichtshof nicht rügefähig. Auch Art. 1 Abs. 3 VvB begründet keine Rügefähigkeit subjektiver Rechte des Bundesrechts vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin. Er wiederholt vielmehr lediglich die sich ohnehin aus Art. 1 Abs. 3 GG bzw. Art. 20 Abs. 3 GG ergebende Bindung der Organe des Landes Berlin an die Grund-

rechte und an das übrige Bundesrecht (vgl. u. a. Beschluß vom 8. September 1993 – VerfGH 59/93 – LVerfGE 1, 149).

Unzulässig ist der Hilfsantrag überdies, soweit die Beschwerdeführer geltend machen, der Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus hätten dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 1992 nicht hinreichend Rechnung getragen. Richtig ist, daß die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 BVerfGG Bindungswirkung entfalten. Doch handelt es sich bei dieser Bindungswirkung um ein bundesrechtliches Institut mit der Folge, daß es als unmittelbarer Prüfungs- oder Kontrollmaßstab im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde vor einem Landesverfassungsgericht ebenfalls ausscheidet (vgl. in diesem Zusammenhang Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluß vom 21. November 1996 – VfGBbg 26/96 – LKV 1997, 168).

Mit Art. 36 Abs. 1 VvB haben die Beschwerdeführer ebenfalls kein vor dem Verfassungsgerichtshof rügefähiges subjektives Recht angesprochen (vgl. Beschluß vom 13. September 1993 – VerfGH 73/93 – zu Art. 23 Abs. 1 VvB 1950). Im Ergebnis entsprechendes gilt für ihren Vortrag, Art. 18 VvB sei verletzt. Zwar haben nach Art. 18 Satz 1 VvB „alle ... das Recht auf Arbeit". Die folgenden Formulierungen, es sei Aufgabe des Landes, „dieses Recht zu schützen und zu fördern" sowie „zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beizutragen und im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts einen hohen Beschäftigungsstand" zu sichern (Art. 18 Satz 2 und 3 VvB), machen indes deutlich, daß der Verfassungsgeber hier lediglich ein Staatsziel beschreiben, nicht aber einklagbare Individualansprüche begründen wollte. Dies wird durch die Entstehungsgeschichte belegt (vgl. Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform vom 18. Mai 1994 – AH-Drucks 12/4376, S. 29). Art. 18 VvB gewährt mithin weder im Verhältnis zum Staat noch im Verhältnis zu dritten Personen ein subjektives Recht auf Arbeit.

Schließlich sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung der Art. 10 Abs. 3, 11 und 12 Abs. 7 VvB rügen.

Nach Art. 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 VvB sind Frauen und Männer gleichberechtigt und das Land verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig (Art. 10 Abs. 3 Satz 3 VvB). Es kann dahinstehen, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Verfassungsnorm subjektive Ansprüche einzelner zu begründen vermag. Denn insoweit scheitert die Zulässigkeit des Hilfsantrags schon deshalb, weil die Beschwerdeführer nicht in einer den Anforderungen der §§ 49,

50 VerfGHG genügenden Weise dargetan haben, daß ein Verstoß gegen das Gleichstellungsgebot vorliegen könnte. Das von ihnen beanstandete Unterlassen richtet sich nämlich offensichtlich nicht gegen ein bestimmtes Geschlecht, sondern betrifft Männer und Frauen gleichermaßen. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, im Rahmen des Wissenschaftler-Integrationsprogramms speziell Frauen zu fördern, kann Art. 10 Abs. 3 VvB jedenfalls nicht entnommen werden.

Im Ergebnis entsprechendes gilt mit Blick auf Art. 11 VvB. Zwar dürfen nach dieser Bestimmung Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden und ist das Land verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen. Auch insoweit aber haben die Beschwerdeführer noch nicht einmal die Möglichkeit einer Verletzung in subjektiven Rechten hinreichend dargetan.

Nichts anderes gilt endlich in bezug auf Art. 12 Abs. 7 VvB, wonach es Frauen und Männern zu ermöglichen ist, Kindererziehung und häusliche Pflegetätigkeit mit der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren, und wonach alleinerziehende Frauen und Männer sowie Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Anspruch auf besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis haben. Selbst insoweit haben es die Beschwerdeführer schon verabsäumt, die Möglichkeit einer Verletzung des Art. 12 Abs. 7 VvB hinreichend darzutun, so daß offenbleiben kann, ob die Regelungen des Art. 12 Abs. 7 VvB überhaupt subjektive Rechte begründen.

b) Zulässig ist die Verfassungsbeschwerde dagegen, soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit (Art. 21 VvB) und sinngemäß eine Verletzung ihres Rechts auf freie Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes (Art. 17 VvB) geltend machen. Die Voraussetzungen für eine verfassungsgerichtliche Entscheidung ohne vorherige Erschöpfung des Rechtswegs sind gegeben (§ 49 Abs. 2 VerfGHG). Insoweit sind die Verfassungsbeschwerden indessen unbegründet.

Art. 21 Satz 1 VvB sichert – ebenso wie Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG – die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Er begründet neben einem individuellen Freiheitsrecht für jeden, der in diesem Bereich tätig ist, ein Recht der Hochschule auf Selbstverwaltung in dem auf Wissenschaft, Forschung und Lehre unmittelbar bezogenen Bereich und enthält zugleich eine das Verhältnis der Wissenschaft zum Staate regelnde wertentscheidende Grundsatznorm (vgl. Urteil vom 22. Oktober 1996 – VerfGH 44/96 –). Zu Recht verweisen die Beschwerdeführer darauf, daß die Art. 21 Satz 1 VvB zu entnehmende Grundsatzentscheidung die Geltungskraft der Wissenschaftsfreiheit in Richtung auf eine Teilhabeberechtigung verstärkt. Jedoch

ist einschränkend zu beachten, daß auch die Teilhaberechte des einzelnen Wissenschaftlers von vornherein unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen stehen, was der einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann. Gerade im Bereich staatlicher Teilhabegewährung würde es dem Gebot sozialer Gerechtigkeit zuwiderlaufen, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel unter Vernachlässigung anderer wichtiger Gemeinschaftsbelange bevorzugt einem bestimmten Teil der Bevölkerung zugute kommen zu lassen (vgl. Urteil vom 22. Oktober 1996 – VerfGH 44/96 –). Angesichts dessen begründet Art. 21 Satz 1 VvB nicht schon aus sich heraus einen Anspruch darauf, die wissenschaftliche Betätigung einzelner auf Dauer sicherzustellen. Daß der Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus nicht durch ein Landesprogramm und seine konkrete Umsetzung für eine dauerhafte Integration der Beschwerdeführer in die Berliner Hochschullandschaft gesorgt haben, kann vor diesem Hintergrund nicht als verfassungswidriges Unterlassen und als Verstoß gegen Art. 21 VvB angesehen werden.

Schließlich ist auch Art. 17 VvB nicht verletzt. Die Grundrechtsverbürgung über die Gewährleistung insbesondere der freien Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes steht vom materiellen Inhalt her in Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG und bleibt neben der Grundrechtsgewährung des Grundgesetzes in Kraft (Beschluß vom 10. November 1993 – VerfGH 78/93 – zu Art. 11 VvB 1950). Es bedarf aus Anlaß des vorliegenden Falles keiner Entscheidung über die Reichweite eines aus Art. 17 VvB in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip herzuleitenden Anspruchs auf Teilhabe an staatlichen Leistungen (vgl. zum Bundesrecht für den Bereich der Hochschulzulassung u. a. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1972 = 1 BvL 32/70 u. 25/71 = BVerfGE 33, 303, 330 f). Eine teilhaberechtliche Komponente des Art. 17 VvB geht jedenfalls nicht so weit, daß Senat von Berlin und Abgeordnetenhaus verpflichtet gewesen wären, den Beschwerdeführern über 1996 hinaus dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Denn aus diesem Grundrecht folgt weder ein Anspruch auf Bereitstellung eines Arbeitsplatzes eigener Wahl noch eine Bestandsgarantie für den einmal gewählten Arbeitsplatz (vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 24. April 1991 – 1 BvR 1341/90 = BVerfGE 84, 133, 146; sowie Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluß vom 21. November 1996 – VfGBbg 26/96 – aaO).

Das Verfahren hinsichtlich der Beschwerdeführerin zu 8) war einzustellen, weil diese die Verfassungsbeschwerde hinsichtlich ihrer Person zurückgenommen hat.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Nr. 2

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Prüfung der Erforderlichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im sozialgerichtlichen Verfahren.

Zivilprozeßordnung § 121 Abs. 2 Satz 1

Beschluß vom 20. August 1997 – VerfGH 9/97 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn K. P.
gegen die Beschlüsse des Sozialgerichts Berlin vom 12. September 1996 – S 69 U 212/96 –
und des Landessozialgerichts Berlin vom 6. November 1996 – L 3 U-S 218/96 –

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.
Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.
Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer führt vor dem Sozialgericht Berlin einen Rechtsstreit gegen die Tiefbau Berufsgenossenschaft wegen der Gewährung einer Rente aus Anlaß eines Arbeitsunfalls. Nachdem das Gericht unter dem 18. Juli 1996 mitgeteilt hatte, es halte den medizinischen Sachverhalt durch die Ermittlungen, die die Beklagte im Verwaltungsverfahren durchgeführt habe, für hinreichend aufgeklärt, beantragte der Verfahrensbevollmächtigte unter Hinweis auf § 109 Sozialgerichtsgesetz – SGG – die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, daß der Beschwerdeführer an einer posttraumatischen Hypersomnie aufgrund des Arbeitsunfalls leide. Den am 6. September 1996 gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten wies das Sozialgericht Berlin durch Beschluß vom 12. September 1996 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, da das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gerichtskostenfrei sei (§ 183 SGG), bedürfte es grundsätzlich keiner Gewährung von Prozeßkostenhilfe. Die Gewährung komme vielmehr

nur für eine eventuelle Beiordnung eines Prozeßbevollmächtigten in Betracht und habe demzufolge nur dann einen Sinn, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheine oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten sei. Hier sei weder die Beklagte durch einen Rechtsanwalt vertreten noch ein Grund dafür ersichtlich, daß der Kläger außerstande sein könnte, seine Interessen selbst zu vertreten und sein Begehren eindeutig zu äußern. Zu berücksichtigen sei auch, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach dem ihnen obliegenden Amtsermittlungsprinzip gemäß §§ 103, 106 SGG verpflichtet seien, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, und hierbei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden seien.

Mit der Beschwerde gegen diesen Beschluß wurde vorgetragen, daß der Beschwerdeführer als türkischer Staatsangehöriger nicht über die Gewandtheit in Wort und Schrift verfüge, um sein Anliegen in einem förmlichen gerichtlichen Verfahren mit den erforderlichen Einzelheiten ausreichend vorzubringen. Das Amtsermittlungsprinzip enthebe die klagende Partei nicht von der Notwendigkeit, die Tatsachen, die nach ihrer Auffassung für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlich seien, vorzutragen. Nicht einmal auf den Hinweis, daß nach der Stellungnahme der Freien Universität Berlin vom 23. Juni 1994 weitere Ermittlungen erforderlich seien, habe sich das Gericht zu Amtsermittlungen bereitgefunden. Vor diesem Hintergrund sei ein Vertrauen auf Amtsermittlungen gerade bei der erkennenden Kammer und das Unterlassen entsprechenden qualifizierten schriftsätzlichen Vortrags „mehr als fahrlässig" und würde von vornherein das Verlieren des Prozesses garantieren, jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden, der von einer unklaren Gutachtenlage gekennzeichnet sei. Im übrigen erfordere auch bei eindeutig negativer Gutachtenlage die Möglichkeit der Antragstellung gemäß § 109 SGG die Einschaltung eines Rechtsanwalts, da es auf diese Weise besser möglich sei, einen qualifizierten Gutachter zu finden und der Kläger über die Prozeßsituation belehrt werden müsse. Sofern von Amts wegen ein gerichtliches Gutachten eingeholt werde, sei auch dieses Gutachten zu analysieren und gegebenenfalls für weitere Begutachtung zu sorgen. Regelmäßig hätten rentenrechtliche Streitigkeiten, die mit medizinischen Feststellungen zu tun hätten, einen ganz erheblichen Schwierigkeitsgrad, der sich darin niederschlage, daß in derartigen Fällen regelmäßig die Höchstgebühr für die anwaltliche Tätigkeit innerhalb der Rahmengebühr gemäß § 116 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) zugestanden werde. Die Annahme, ein juristischer Laie, noch dazu ein im deutschen Rechtsleben nicht gewandter Ausländer, sei in der Lage, schwierige prozeßtaktische Fragen zu entscheiden, medizinische Gutachten auszuwerten und das Verfahren zu seinen Gunsten schriftsätzlich zu gestalten, sei „absurd".

Das Landessozialgericht Berlin wies die Beschwerde unter Bezugnahme auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung durch Beschluß vom 6. November 1996 zurück und führte weiter aus, mögliche, hier aber nicht ersichtliche Sprachprobleme des Klägers als Ausländer könnten nicht durch anwaltliche Vertretung, sondern nur durch einen Dolmetscher gelöst werden. Eine besondere Unbeholfenheit des Klägers, die eine anwaltliche Vertretung erforderlich machen könnte, sei nach dem Inhalt der Akten nicht ersichtlich. Der Kläger könne sich im übrigen der Hilfe des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht bedienen. Rechtliche Problemstellungen, die über den Grad des Üblichen im Sozialrecht hinausgingen und anwaltliche Vertretung notwendig erscheinen ließen, seien vorliegend nicht ersichtlich. Ausdrücklich habe das Sozialgericht den Kläger über sein Antragsrecht nach § 109 SGG belehrt. Daß der Kläger möglicherweise selbst keinen Sachverständigen seines Vertrauens hätte benennen können, könne ebenfalls nicht zur Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung führen, denn der Kläger könne zum Beispiel die Auswahl des Sachverständigen dem Gericht überlassen bzw. nach Vorschlag des Gerichts selbst aussuchen. Er könne hierfür zum Beispiel auch die Hilfe seines behandelnden Arztes in Anspruch nehmen, der als Mediziner in der Lage sein dürfte, ihm einen kompetenten Sachverständigen zu benennen.

Mit der gegen die Prozeßkostenhilfe versagenden Beschlüsse gerichteten Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung der Art. 10 Abs. 1 und 15 Abs. 1 VvB. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22. Januar 1959 (BVerfGE 9, 124) die Auffassung vertreten, im Sozialgerichtsverfahren werde der unbemittelten Partei die Verwirklichung ihres Rechtsschutzes auch ohne die Möglichkeit der Anwaltsbeiordnung hinreichend gewährleistet. Diese 38 Jahre alte Entscheidung entspreche der heutigen Rechtswirklichkeit indes nicht mehr. Durch den im Jahre 1980 eingeführten § 73 a SGG werde die Möglichkeit anwaltlicher Beiordnung im Wege der Prozeßkostenhilfe nun den übrigen Gerichtszweigen gleichgestellt. Durch mehrere Novellen seien die Rechtsanwaltsgebühren gerade auch im Verhältnis zu den übrigen Rechtsanwaltsgebühren deutlich erhöht worden, um dem gestiegenen Schwierigkeitsgrad und der gestiegenen Bedeutung der anwaltlichen Vertretung in diesen Verfahren angemessen Rechnung zu tragen. Die sich aus § 116 BRAGO ergebenden Anwaltskosten hätten inzwischen eine Höhe erreicht, die eine mittellose Partei veranlasse, von anwaltlicher Hilfe abzusehen. Eine verfassungsrechtliche Verbürgung des Anspruchs auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe unter anwaltlicher Beiordnung ergebe sich aus dem Gleichheitsgrundsatz und/oder aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Die angefochtenen Beschlüsse beruhten nicht nur auf einer falschen Anwendung einfachen Rechts, sondern auf einer

Fehlinterpretation der Ausstrahlungswirkung von Art. 10 Abs. 1 und 15 Abs. 1 der Verfassung von Berlin auf den Begriff der Erforderlichkeit anwaltlicher Interessenvertretung.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Nach § 49 Abs. 1 VerfGHG kann jedermann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes Berlin in einem seiner in der Verfassung von Berlin enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben. Soweit Gegenstand der Verfassungsbeschwerde die Anwendung von Bundesrecht ist (hier: Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes und der Zivilprozeßordnung), besteht die Prüfungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofs in den Grenzen der Art. 142, 31 GG allein hinsichtlich solcher Grundrechte der Verfassung von Berlin, die mit vom Grundgesetz verbürgten Grundrechten übereinstimmen (st. Rspr., u. a. Beschluß vom 2. Dezember 1993 – VerfGH 89/93 – LVerfGE 1, 169, 179 ff). Vor diesem Hintergrund kann sich der Beschwerdeführer sowohl auf Art. 10 Abs. 1 VvB als auch auf Art. 15 Abs. 1 VvB berufen, deren Verletzung er auch in einer den Anforderungen des § 50 VerfGHG genügenden Weise gerügt hat. Art. 10 Abs. 1 VvB verbürgt – ebenso wie das Grundgesetz in Art. 3 Abs. 1 – eine umfassende Gleichheitsgarantie für alle Menschen; die Norm gebietet in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, das für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 15 Abs. 4 VvB in Entsprechung zu Art. 19 Abs. 4 GG besonders ausgeformt ist, eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes, wobei diesen Geboten der Rechtsschutzgleichheit und -effektivität das Institut der Prozeßkostenhilfe dient (vgl. zum Bundesrecht etwa BVerfGE 81, 347, 357; siehe auch den Beschluß vom 8. Februar 1995 – VerfGH 104/94 – LVerfGE 3, 10, 13). Durch die Versagung von Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten kann darüber hinaus auch das in Art. 15 Abs. 1 VvB inhaltsgleich mit Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete Grundrecht auf rechtliches Gehör berührt sein, nämlich dann, wenn die wirtschaftlich schwache Partei nicht in der Lage wäre, sich Gehör zu verschaffen (vgl. *Henckel,* in: ZZP 77, 321, 325; *Waldner,* Der Anspruch auf rechtliches Gehör, 1989, S. 47 f; *Schmidt-Aßmann,* in: Maunz/Dürig, GG, Art. 103, Rn. 113; *Kunig,* in: von Münch/Kunig, GG, Bd 3, 3. Aufl., 1996, Art. 103, Rn. 15, Stichwort: Prozeßkostenhilfe – S. 817).

Da ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Landessozialgerichts nicht gegeben ist (§ 177 SGG), ist der Rechtsweg für das Prozeßkostenhilfeverfah-

ren erschöpft (vgl. § 49 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG). Die Verfassungsbeschwerde ist schließlich auch fristgerecht erhoben worden.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist indes nicht begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen weder unter dem Aspekt der Rechtsschutzgarantie Grundrechte des Beschwerdeführers noch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Prüfungsmaßstab des Verfassungsgerichtshofs bei Verfassungsbeschwerden, welche gegen gerichtliche Entscheidungen gerichtet sind, begrenzt ist. Der Verfassungsgerichtshof ist keine zusätzliche Rechtsmittelinstanz von Verfassungs wegen. Er kann lediglich dann eingreifen, wenn eine fehlerhafte Gesetzesauslegung oder fehlerhafte Sachverhaltswürdigung bei objektiver Betrachtung der Gesamtumstände die Annahme aufdrängen, die von einem Fachgericht vertretene Rechtsauffassung verkenne die Einwirkung der Grundrechte auf das einfache Recht. Das ist namentlich dann der Fall, wenn eine von dem Fachgericht vertretene Rechtsauffassung rechtlich unter keinem denkbaren Aspekt vertretbar ist und sich daher der Schluß aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen (st. Rspr., vgl. z. B. Beschluß vom 30. Juni 1992 – VerfGH 9/92 – LVerfGE 1, 7, 8 f; Beschluß vom 12. Dezember 1996 – VerfGH 90 A und 90/96).

Nach diesen Grundsätzen halten die sozialgerichtlichen Entscheidung der verfassungsgerichtlichen Überprüfung stand. Die Auslegung der einschlägigen Vorschriften läßt eine Verkennung der Garantiebereiche der gerügten Grundrechte nicht erkennen.

Nach § 73 a SGG gelten im sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe entsprechend. Mit der durch das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I, 677) eingefügten Vorschrift hat der Gesetzgeber dem seit langem – wohl auch mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Januar 1959 – BVerfGE 9, 124 ff – vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen, in der Sozialgerichtsbarkeit umfassend die Möglichkeit zu schaffen, Prozeßkostenhilfe zu gewähren. Angesichts der Kostenfreiheit des Verfahrens hat die Prozeßkostenhilfe nur Bedeutung für die Beiordnung eines Rechtsanwalts. Nach § 73 a Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Die Frage der Erforderlichkeit hat das Sozialgericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen (vgl. *Meyer-Ladewig,* SGG, 5. Aufl., 1993, § 73 a Rn. 9). Den vorgenannten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gleichheit und Effektivität des Rechtsschutzes

ist dadurch Rechnung zu tragen, daß sich das Gericht bei der Auslegung an der Frage orientiert, ob sich im konkreten Fall eine bemittelte Prozeßpartei vernünftigerweise anwaltlicher Hilfe bedienen würde. Art. 15 Abs. 1 VvB gebietet die Prüfung, ob sich der Betroffene in der aktuellen Prozeßsituation auch ohne anwaltliche Unterstützung Gehör verschaffen kann.

Die angefochtenen Entscheidungen genügen diesen Anforderungen. Zwar ist einzuräumen, daß der (für die Entscheidung aber wohl nicht tragende) Hinweis des Sozialgerichts in seinem Beschluß vom 12. September 1996 auf den im sozialgerichtlichen Verfahren maßgeblichen Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) für sich genommen nicht geeignet ist, die Erforderlichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werdenden Weise in Frage zu stellen. Denn die Aufklärungs- und Beratungspflicht des Rechtsanwalts geht über die Reichweite der Amtsermittlungspflicht des Richters hinaus (vgl. BVerfG, NJW 1997, 2103 f). Doch hat das Landessozialgericht in seinem Beschluß vom 6. November 1996 nicht entscheidend auf eine derartige Erwägung abgestellt, sondern zunächst darauf, daß Sprachprobleme des Klägers oder eine besondere Unbeholfenheit, die anwaltliche Vertretung erforderlich machen könnten, nach dem Inhalt der Akten nicht ersichtlich seien. Damit hat es die schlichte Behauptung in der Beschwerdeschrift vom 15. Oktober 1996, der Kläger verfüge als türkischer Staatsangehöriger nicht über eine ausreichende Gewandtheit in Wort und Schrift, in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise als unsubstantiiert zurückgewiesen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers läßt der bloße Hinweis auf eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht den Schluß auf die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung zu. Es kann vielmehr verlangt werden, daß der die Prozeßkostenhilfe begehrende Antragsteller nähere Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen wie der Aufenthaltsdauer usw. macht.

Auch die weitere Erwägung des Landessozialgerichts, der Fall weise keine besonderen rechtlichen Problemstellungen auf, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar mag dem Beschwerdeführer ohne weiteres in seiner Auffassung zu folgen sein, daß das Sozialrecht insgesamt eine schwierige und komplizierte Rechtsmaterie sei. Gleichwohl ist nach der – auf durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken nicht treffenden – gesetzgeberischen Entscheidung die Beiordnung eines Antwalts nicht in jedem Fall vorgeschrieben. Erforderlich ist die Beiordnung vielmehr nur dann, wenn die Sach- oder Rechtslage im Einzelfall schwierig oder schwer zu überschauen ist (vgl. *Meyer-Ladewig,* aaO, unter Hinweis auf LSG NRW Anw. Bl. 1986, 456). Die Einschätzung des Fachgerichts, der vorliegende Fall weise keine besonderen sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten auf, unterliegt keiner näheren Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof.

Schließlich hat das Landessozialgericht die Frage der Erforderlichkeit einer Beiordnung auch unter dem Blickwinkel der Auswahl eines Sachverständigen im Rahmen des § 109 SGG geprüft. Wenn es unter Hinweis auf die Möglichkeit, den behandelnden Arzt zu Rate zu ziehen, die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO verneinte, ist auch hiermit eine Verkennung verfassungsrechtlicher Maßstäbe nicht verbunden. Schwierigkeiten im medizinischen Bereich führen nach dem sozialgerichtlichen Schrifttum für sich genommen noch nicht zur Erforderlichkeit einer Beiordnung (vgl. *Meyer-Ladewig* aaO). Die Hinweise des Beschwerdeführers auf die Spruchpraxis anderer Sozialgerichte (Beschwerdeschrift S. 14) sind nicht geeignet, einen Verfassungsverstoß im konkreten Fall darzutun.

Diese Entscheidung ist mit 5 zu 3 Stimmen ergangen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus den §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Sondervotum des Vizepräsidenten Dr. Storost und der Richterinnen Arendt-Rojahn und Dr. Möcke

Die angegriffenen Beschlüsse des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts verletzen nach unserer Auffassung das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 10 Abs. 1 VvB) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Sie genügen nicht dem daraus folgenden Gebot einer weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. Beschluß vom 8. Februar 1995 – VerfGH 104/94 – LVerfGE 3, 10, 13). Denn sie legen bei der Auslegung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der Erforderlichkeit anwaltlicher Vertretung, von dessen Erfüllung die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO im vorliegenden Fall u. a. abhängt, einen Maßstab an, der in Verkennung der Einwirkung des genannten Grundrechts auf das einfache Recht die Anforderungen an dieses Tatbestandsmerkmal überspannt.

Zutreffend hebt die entscheidungstragende Mehrheit hervor, daß den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gleichheit und Effektivität des Rechtsschutzes dadurch Rechnung zu tragen ist, daß sich das Gericht bei der Auslegung jenes Tatbestandsmerkmals an der Frage orientiert, ob sich im konkreten Fall eine bemittelte Prozeßpartei vernünftigerweise anwaltlicher Hilfe bedienen würde. Die angegriffenen Beschlüsse genügen dieser Anforderung nach unserer Auffassung jedoch nicht.

Der Beschluß des Sozialgerichts vom 12. September 1996 beschränkt sich auf die Feststellung, daß die Gegenseite nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten und kein Grund dafür ersichtlich sei, daß der Beschwerdeführer

außerstande sein könnte, seine Interessen selbst zu vertreten und sein Begehren eindeutig zu äußern. Die Frage, ob sich im konkreten Fall eine bemittelte Prozeßpartei vernünftigerweise anwaltlicher Hilfe bedienen würde, wird damit nicht in den Blick genommen. Auch der ergänzende Hinweis des Sozialgerichts auf den Amtsermittlungsgrundsatz (§§ 103, 106 SGG) ist – wie die Mehrheit einräumt – für sich genommen nicht geeignet, die Erforderlichkeit der Beiordnung in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werdenden Weise in Frage zu stellen.

Das Landessozialgericht hat in seinem Beschluß vom 6. November 1996 diesen durch Anlegung eines fehlerhaften Maßstabs begangenen Verfassungsverstoß nicht geheilt, sondern im Gegenteil mit der Feststellung bestätigt, das Sozialgericht habe den Anspruch des Beschwerdeführers auf Prozeßkostenhilfe „mit zutreffenden Gründen, auf die Bezug genommen wird", abgelehnt. Nur ergänzend hat es das Vorbringen des Klägers im Beschwerdeverfahren dahingehend gewürdigt, daß es keinen Anlaß zu einer anderen Auffassung gebe, weil Sprachprobleme oder eine besondere Unbeholfenheit, die anwaltliche Vertretung erforderlich machen könnten, nach dem Inhalt der Akten nicht ersichtlich seien. Auch die weitere Erwägung des Landessozialgerichts, „besondere rechtliche Problemstellungen" weise der Fall nicht auf, schöpft den verfassungsrechtlich gebotenen Maßstab nicht aus. Ob sich im konkreten Fall eine bemittelte Prozeßpartei vernünftigerweise anwaltlicher Hilfe bedienen würde, hängt nämlich nicht nur vom Schwierigkeitsgrad der rechtlichen Problemstellungen ab. Vielmehr wird regelmäßig auch dann, wenn ausschließlich oder schwerpunktmäßig tatsächliche Fragen im Streit sind, die möglicherweise durch eine Beweisaufnahme geklärt werden müssen, ein Bemittelter vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen, wenn – was hier naheliegt – im Kenntnisstand und in den Fähigkeiten der Prozeßpartei ein deutliches Ungleichgewicht besteht (so ausdrücklich BVerfG, NJW 1997, 2103 f). Dies gilt um so mehr, wenn – was hier ebenfalls naheliegt – der Rechtsstreit für die künftige soziale Stellung des Klägers, z. B. wegen des Begehrens erheblicher laufender Leistungen, von besonderer Bedeutung ist. Gerade in Rechtsstreitigkeiten mit medizinischen Problemen kann es in vielen Fällen erforderlich sein, einen Rechtsanwalt beizuordnen, weil das Erfassen der medizinischen Gesamtproblematik, insbesondere im Zusammenhang mit Kausalitätsfragen, möglicherweise erheblicher Anstrengungen bedarf (vgl. *Rohwer-Kahlmann/Wendt/Ackermann,* SGB, Stand Juli 1996, § 73 a/§ 121 ZPO Rn. 19). Daß im vorliegenden Fall solche sachlichen Schwierigkeiten auszuschließen sind, läßt sich den angegriffenen Beschlüssen nicht entnehmen, zumal sie ausdrücklich offenlassen, ob die Rechtsverfolgung des Beschwerdeführers hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die der Entscheidung der Mehrheit zugrundelie-

gende Annahme, nach Einschätzung des Fachgerichts weise der vorliegende Fall auch keine besonderen sachlichen Schwierigkeiten auf, findet hiernach in diesen Beschlüssen keine Grundlage. Eine eigene Prüfung nach Maßgabe der einfach-rechtlichen Bestimmungen ist dem Verfassungsgerichtshof versagt.

Die angegriffenen Beschlüsse hätten deshalb aufgehoben und die Sache hätte an das Sozialgericht zurückverwiesen werden müssen.

Nr. 3

Überprüfung einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung am Maßstab des Grundrechts auf Gehör und des Willkürverbots.

Verfassung von Berlin Art. 10, 15 Abs. 1 und 4

Beschluß vom 20. August 1997 – VerfGH 46/97 –

im dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn A. S.
gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. April 1997 – 7 Sa 77/96

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.
Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.
Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer begehrte im Ausgangsverfahren vor der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Berlin die Feststellung der Unwirksamkeit der Befristung seines Arbeitsverhältnisses und eine Weiterbeschäftigung bei voller Anzahl der Pflichtstunden. Er ist seit dem 18. Oktober 1993 auf der Grundlage mehrerer nacheinanderfolgender befristeter Verträge mit dem Land Berlin als Lehrer an der K.-Schule beschäftigt.

Nachdem ihm der Abschluß eines weiteren, erstmals allerdings nur 17 Wochenstunden umfassenden Arbeitsvertrags (sog. Zwei-Drittel-Stelle) angeboten worden war, übergab der Beschwerdeführer am 2. August 1996 dem Landesschulamt eine von ihm am 31. Juli 1996 unterschriebene Vorbehaltserklärung mit folgendem Wortlaut: „Bezugnehmend auf die Vereinbarung zwischen der GEW und der Senatsschulverwaltung vom 22. Mai 1996 zur Beschäftigungssicherung und Unterrichtsversorgung in der Berliner Schule erkläre ich zu meinem Arbeitsvertrag vom 2. August 1996 folgendes: Die Unterzeichnung des vorliegenden Arbeitsvertrages bedeutet nicht, daß ich die Wirksamkeit der Befristung vorheriger Verträge anerkenne und daß ich darauf verzichte, die Unwirksamkeit der Befristung des bisherigen Arbeitsvertrages geltendzumachen".

Auf die Klage des Beschwerdeführers hat das Arbeitsgericht Berlin mit Urteil vom 26. September 1996 die Feststellung getroffen, daß zwischen dem Beschwerdeführer und dem Land Berlin ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht. Überdies hat es das Land Berlin verpflichtet, den Beschwerdeführer auf der Grundlage des Vertrags vom 14. Juli 1995 mit einer vollen Anzahl von Wochenstunden weiterzubeschäftigen. Auf die Berufung des Landes Berlin fand am 3. April 1997 eine mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht Berlin statt, in der der Vorsitzende Richter unter Hinweis auf eine Vorberatung der Kammer zu erkennen gab, die Kammer könne die Befristung des Vertrags vom 2. August 1996 für unwirksam halten, doch spreche einiges für einen Weiterbeschäftigungsanspruch lediglich auf der Grundlage dieses Vertrags, d. h. im Umfang von 17 Wochenstunden, da der vom Beschwerdeführer erklärte Vorbehalt sich nach seinem Wortlaut nicht auf die Stundenreduzierung beziehe.

Durch Urteil vom 3. April 1997 hat das Landesarbeitsgericht Berlin unter Zurückweisung der Berufung im übrigen festgestellt, daß zwischen dem Land Berlin und dem Beschwerdeführer ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Umfang von 17 Unterrichtsstunden wöchentlich besteht. Es hat dem Arbeitsgericht in der Ansicht beigepflichtet, die Befristung des Arbeitsverhältnisses mit dem Beschwerdeführer sei aus dem Gesichtspunkt der sogenannte Dauervertretung unwirksam. Im übrigen hat es erkannt, die Parteien hätten in dem Arbeitsvertrag vom 2. August 1996 die Nichtvollbeschäftigung bei einer Zahl von 17 Unterrichtsstunden wöchentlich vereinbart. Damit hätten sie zum Ausdruck gebracht, daß fortan allein der neue Vertrag für ihre Rechtsbeziehungen maßgebend sein sollte. Die Vorbehaltserklärung vom 31. Juli 1996 beschränke sich auf die Nichtanerkennung der „Befristung vorheriger Verträge" und auf das Fehlen des Verzichts auf die Geltendmachung der „Unwirksamkeit der Befristung des bisherigen Arbeitsvertrages". Sie beziehe sich nicht auf die Zahl der Pflichtstunden.

Die Revision gegen dieses Urteil hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen.

Gegen den zweiten Teil des Urteils des Landesarbeitsgerichts sowie gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde. Er rügt einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 und 4 VvB sowie gegen das durch Art. 10 Abs. 1 VvB begründete Willkürverbot. Er macht geltend, in dem Umfang, in dem das Urteil des Landesarbeitsgerichts angegriffen werde, stelle es sich als eine den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzende „Überraschungsentscheidung" dar. Das Landesarbeitsgericht habe erstmals im Termin am 3. April 1997 für alle Prozeßbeteiligten unerwartet die Auffassung vertreten, der Vorbehalt des Beschwerdeführers vom 31. Juli 1996 erfasse nicht die Stundenreduzierung des Arbeitsvertrags vom 2. August 1996. Es habe entscheidungserhebliches Vorbringen nicht berücksichtigt, indem der wirkliche, der Vorbehaltserklärung zugrundeliegende Wille entgegen § 133 BGB trotz ausreichenden Vortrags sowie protokollierten Beweisantritts in der mündlichen Verhandlung am 3. April 1997 nicht aufgeklärt und erforscht worden sei. Durch diese Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts werde zugleich der durch Art. 15 Abs. 4 VvB garantierte Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle vereitelt. Schließlich sei das Urteil des Landesarbeitsgerichts in dem angegriffenen Umfang als willkürlich zu qualifizieren. Insoweit sei die Entscheidung unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar und offenbar allein von dem Gedanken getragen, über den Einzelfall hinaus weitere hunderte Lehrer zu zwingen, auf 17 Wochenstunden reduzierte Vertragsangebote des Landes Berlin anzunehmen. Auch die Nichtzulassung der Revision verletze Art. 10 und Art. 15 Abs. 1 und 4 VvB, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Namentlich ist im vorliegenden Fall der von § 49 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG geforderten Rechtswegerschöpfung genügt. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die Aussicht, durch die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 72 a ArbGG die Eröffnung einer weiteren Instanz zu erreichen, war offenbar unbegründet. Unter diesen Umständen ist die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde als Voraussetzung für die Rechtswegerschöpfung unzumutbar (vgl. Urteile vom 12. Oktober 1994 – VerfGH 53/94 – NJ 1995, 373, und vom 19. Oktober 1992 – VerfGH 24/92 – LVerfGE

1, 9, 19 = NVwZ 1993, 1093). Auch scheitert die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht deshalb, weil das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung Bundesrecht angewandt hat. Denn die in den als verletzt gerügten Art. 15 Abs. 1 und 4 VvB sowie Art. 10 Abs. 1 VvB gewährleisteten Grundrechte sind inhaltsgleich mit den in den Art. 103 Abs. 1, 19 Abs. 4 und 3 Abs. 1 GG enthaltenen bundesrechtlichen Verbürgungen und daher nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. u. a. Beschluß vom 2. Dezember 1993 – LVerfGE 1, 169, 179 ff = NJW 1994, 436) durch die öffentliche Gewalt des Landes Berlin zu beachten sowie in Verfassungsbeschwerdeverfahren beim Verfassungsgerichtshof rügefähig.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist jedoch unbegründet. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts insoweit, als sie mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen wird, (landes-)verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Zu Unrecht meint der Beschwerdeführer, das Urteil des Landesarbeitsgerichts sei mit Blick auf den von ihm angenommenen Umfang der Vorbehaltserklärung vom 31. Juli 1996 als unzulässige „Überraschungsentscheidung" zu werten und verletze damit den durch Art. 15 Abs. 1 VvB gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 15 Abs. 1 VvB ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das Gebiet des gerichtlichen Verfahrens. Die verfahrensrechtlichen Regeln müssen ein Ausmaß rechtlichen Gehörs eröffnen, das sachangemessen ist, um dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Erfordernis eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gerecht zu werden. Es gilt, dem jeweiligen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich im gerichtlichen Verfahren mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten (vgl. etwa Beschluß vom 28. Januar 1997 – VerfGH 114/96 –). Deshalb verbietet Art. 15 Abs. 1 VvB, einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrundezulegen, zu denen sich zu äußern den Verfahrensbeteiligten vorher keine Gelegenheit gegeben worden ist. Angesichts dessen stellt sich eine gerichtliche Entscheidung als unzulässiges „Überraschungsurteil" und damit als Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der die Beteiligten nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchten. Ein solcher Fall ist hier indes nicht gegeben.

Nach dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers hat der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 3. April 1997 darauf hingewiesen, die Vorbehaltserklärung des Beschwer-

deführers beziehe sich wohl einzig auf die Nichtanerkennung der Befristung vorheriger Verträge und auf das Fehlen des Verzichts auf die Geltendmachung der Unwirksamkeit der Befristung des bisherigen Arbeitsvertrags, nicht aber auf die Reduzierung der Zahl der Pflichtstunden auf 17. Deshalb mußte der Beschwerdeführer vernünftigerweise damit rechnen, das Landesarbeitsgericht werde sein Urteil auf diese Rechtsauffassung stützen und in der Folge seinem Begehren insoweit nicht stattgeben. In Wahrheit rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs auch nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie unter dem Blickwinkel einer Überraschungsentscheidung, sondern meint, das Landesarbeitsgericht habe Art. 15 Abs. 1 VvB deshalb verletzt, weil es dem von ihm formulierten Beweisangebot nicht nachgegangen sei. Auch das geht indes fehl. Denn Art. 15 Abs. 1 VvB gewährt keinen Schutz dagegen, daß das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten einschließlich eines Beweisangebots aus Gründen namentlich des materiellen Rechts unberücksichtigt läßt (vgl. ebenso zu Art. 103 Abs. 1 GG BVerfG, u. a. Beschluß vom 30. Januar 1985 – 1 BvR 393/84 – BVerfGE 69, 141, 143 f). So liegen die Dinge hier.

Der Beschwerdeführer hat vor dem Landesarbeitsgericht behauptet, Sinn und Zweck seiner Vorbehaltserklärung vom 31. Juli 1996 und der darin in Bezug genommenen Vereinbarung zwischen der GEW Berlin und der Senatsschulverwaltung vom 22. Mai 1996 sei es gewesen, ihm auch die Möglichkeit zu erhalten, die damals im Raum stehende Reduzierung der Pflichtstundenzahl als unwirksam geltend zu machen. Mit Blick auf die angesprochene Vereinbarung hat der Beschwerdeführer Beweis durch Vernehmung des Vorsitzenden der GEW Berlin und der Senatorin für Schulwesen angeboten. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dieses Beweisangebot sei unerheblich. Für die Auslegung der vom Beschwerdeführer abgegebenen (Vorbehalts-)Erklärung komme es nämlich ausschlaggebend nicht darauf an, was die Gewerkschaft mit der Senatsschulverwaltung vereinbart habe, sondern darauf, was er selbst im Rahmen einer Vertragsbeziehung zum Land Berlin erklärt habe. Seine Erklärung aber beziehe sich eindeutig allein auf die Befristung. Es mag dahinstehen, ob diese Annahme des Landesarbeitsgerichts durch das einfache Recht zwingend geboten ist oder ob sie – wie der Beschwerdeführer glaubt – auf einer Verletzung des § 133 BGB beruht. Jedenfalls läßt sie keinen Verstoß gegen verfassungsrechtlich relevante Grundsätze erkennen.

b) Die Rüge des Beschwerdeführers, das Landesarbeitsgericht habe mit seiner Entscheidung gegen Art. 15 Abs. 4 VvB verstoßen, greift ebenfalls nicht durch. Das angefochtene Urteil läßt in der Sache keinen Verstoß gegen den durch diese Vorschrift verbürgten Anspruch auf einen wirkungsvollen

Rechtsschutz erkennen. Wie bereits dargelegt worden ist, hat das Landesarbeitsgericht das Recht des Beschwerdeführers, im Verfahren gehört zu werden, weder durch eine unzulässige Überraschungsentscheidung noch dadurch beeinträchtigt, daß es Vorbringen nicht berücksichtigt hat, auf das es nach der dem angegriffenen Urteil zugrundeliegenden Auslegung des materiellen Rechts ankam. Sonstige Anhaltspunkte, die den Anspruch des Beschwerdeführers auf wirkungsvollen Rechtsschutz berühren könnten, sind weder von ihm vorgebracht worden noch sonst ersichtlich.

c) Ferner kann der Auffassung des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden, das Landesarbeitsgericht habe mit seiner Auslegung der Vorbehaltserklärung vom 31. Juli 1996 gegen das auch zugunsten des Beschwerdeführers durch Art. 10 Abs. 1 VvB verbürgte Willkürverbot verstoßen (vgl. zur Herleitung dieses Verbots aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz schon Beschluß vom 17. Februar 1993 – VerfGH 53/92 – LVerfGE 1, 65, 67).

Eine gerichtliche Entscheidung verletzt das verfassungsrechtliche Willkürverbot ausschließlich, wenn sie „unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht" (vgl. zum Bundesrecht BVerfG, u. a. Beschluß vom 26. Mai 1993 – 2 BvR 208/93 – BVerfGE 89, 1, 14). Deshalb ist weder eine fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes oder – wie hier – einer Willenserklärung noch eine fehlerhafte Würdigung eines Tatbestands allein schon als willkürlich zu werten. Willkür liegt vielmehr erst dann vor, wenn die Rechtslage in krasser Weise verkannt worden ist, d. h. wenn bei objektiver Würdigung der Gesamtumstände die Annahme geboten ist, die vom Gericht vertretene Rechtsauffassung sei im Bereich des schlechthin Abwegigen anzusiedeln (vgl. u. a. Beschluß vom 25. April 1994 – VerfGH 34/94 – LVerfGE 2, 16, 18). Davon kann nicht gesprochen werden, wenn sich das Gericht eingehend mit der Rechtslage beschäftigt hat und seine Schlußfolgerungen nicht jedes sachlichen Grundes entbehren. Das ist hier der Fall.

Das Landesarbeitsgericht hat erkannt, in dem am 2. August 1996 unterzeichneten Arbeitsvertrag hätten der Beschwerdeführer und das Land Berlin die Nichtvollbeschäftigung bei einer Zahl von 17 Unterrichtsstunden wöchentlich vereinbart. Damit hätten die Vertragsparteien zum Ausdruck gebracht, daß fortan allein der neue Vertrag für ihre Rechtsbeziehungen maßgebend sein sollte. Ausgenommen von der Vereinbarung der Geltung des neuen Arbeitsvertrags sollte lediglich die Frage der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Befristungsabrede sein. Insofern habe der Beschwerdeführer seine Vorbehaltserklärung vom 31. Juli 1996 abgegeben. Mit dieser Erklärung habe er sich die Möglichkeit vorbehalten, die Wirksamkeit der Befristung des vorletzten Vertrages überprüfen zu lassen, und zu erkennen

gegeben, daß er den weiteren befristeten Vertrag nur für den Fall abschließe, daß er nicht bereits aufgrund des vorangegangenen Vertrages in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe. Die Vorbehaltserklärung beschränke sich auf die Nichtanerkennung der „Befristung vorheriger Verträge" und auf das Fehlen des Verzichts auf die Geltendmachung der „Unwirksamkeit der Befristung des bisherigen Arbeitsvertrages". Sie beziehe sich nicht auf die Zahl der Pflichtstunden. Ein Vorbehalt des Beschwerdeführers hinsichtlich der Zahl der Pflichtstunden hätte als Ablehnung des vom Land Berlin gemachten Vertragsangebots über 17 Stunden gegolten (§ 150 Abs. 2 BGB). Das Land Berlin hätte sich im übrigen, wie der Vertreter des Landesschulamtes in der letzten mündlichen Verhandlung bestätigt habe, mit einem dahingehenden Vorbehalt nicht einverstanden erklärt und mit dem Beschwerdeführer dann überhaupt keinen neuen Vertrag geschlossen. Wäre ein Vorbehalt auch hinsichtlich der Reduzierung der Stundenzahl gemeint oder gewollt gewesen, so hätte es insoweit einer ausdrücklichen Erwähnung in der Erklärung bedurft. Wer Vorbehalte zu zwei Punkten meine, der anderen Vertragspartei gegenüber aber nur einen Vorbehalt erkläre, könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, auch der andere Vorbehalt würde gelten.

Es kann offenbleiben, ob die damit gekennzeichnete Würdigung des Sachverhalts und die gezogenen Schlußfolgerungen mehr oder weniger zu überzeugen vermögen. Darauf kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, die Auffassung des Landesarbeitsgerichts entbehre jeder rechtlichen Grundlage, sei unter keinem denkbaren Aspekt nachvollziehbar und müsse deshalb als willkürlich qualifiziert werden.

Im Ergebnis entsprechendes gilt mit Blick auf das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe eine Zusage auf eine unbefristete Weiterbeschäftigung bei voller Stundenzahl durch den früheren Bezirksstadtrat J. und schon zuvor durch den Schulrat R. erhalten. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht erkannt, diese Zusagen hätten sich allein auf eine Weiterbeschäftigung überhaupt bezogen, jedoch keine Erklärung zum Umfang der Beschäftigung enthalten. Sofern die Personen, die diese Zusagen abgegeben hätten, an den Umfang der für später zugesagten Beschäftigung nicht gedacht oder eine Weiterbeschäftigung in unverändertem, gegebenenfalls vollem Umfang im Sinn gehabt haben sollten, wäre diese Vorstellung jedenfalls durch das dem Kläger gemachte und von ihm angenommene Angebot eines Vertrags mit einer Zahl von 17 Pflichtstunden wöchentlich in zulässiger Weise geändert und gleichsam überholt worden. Auch diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts rechtfertigen nicht die Annahme, sie könnten im Bereich des schlechthin Abwegigen anzusiedeln und deshalb als willkürlich anzusehen sein.

d) Ein Verfassungsverstoß liegt schließlich auch nicht insoweit vor, als das Landesarbeitsgericht die Revision gegen sein Urteil, soweit es dem Begehren des Beschwerdeführers nicht stattgab, nicht zugelassen hat. Insbe-

sondere sind keine Umstände ersichtlich, die den Schluß aufdrängen, daß es die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache willkürlich verneint hat. Die in der Beschwerdeschrift hierfür angeführten Gesichtspunkte zeigen keine grundsätzliche, höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage auf, die für die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von Bedeutung war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 33 f VerfGHG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Nr. 4

Aus der durch die Verfassung von Berlin begründeten Pflicht der Einstellungsbehörde, Anhaltspunkten für Zweifel an der Eignung eines Beamtenbewerbers nachzugehen, folgt im Einzelfall deren Recht, an den Bewerber ggf. auch Fragen nach einer Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit zu stellen.

Das Fragerecht der Einstellungsbehörde findet eine zeitliche Schranke in dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Für diese Begrenzung des Fragerechts ist in erster Linie abzustellen auf die Veränderung der persönlichen Ansichten und Einstellung während der Existenz des Herrschaftssystems der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministeriums für Staatssicherheit.

Hat ein Angestellter des Landes im Rahmen eines Verfahrens zu seiner Verbeamtung die ihm zulässigerweise gestellte Frage nach einer Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit bewußt wahrheitswidrig beantwortet, so ist das Land durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung grundsätzlich nicht daran gehindert, diesen Umstand zu Lasten des Angestellten bei einer Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zu verwerten.

Verfassung von Berlin 1950 Art. 11, 13, 21 b

Beschluß vom 17. Dezember 1997 – VerfGH 2/96 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn D. S.
gegen
1. das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 10. Februar 1995 – 19 Ca 22266/94 –,
2. das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. September 1995 – 3 Sa 62/95 –

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.
Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.
Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

1. Der Beschwerdeführer ist Ingenieur in der Fachrichtung Technologie und erlangte Anfang der 70iger Jahre nach einem postgradualen Studium den Studienabschluß eines Fachingenieurs für elektronische Datenverarbeitung. Nach einer Tätigkeit in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik wurde er im Jahre 1987 zum Ministerium für Elektrotechnik/Elektronik delegiert und zum 1. Juli 1989 in den Dienst dieses Ministeriums übernommen. Im Zuge der Abwicklung des Ministeriums endete das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers aufgrund der Vorschriften des Einigungsvertrages. Nach einer Fortbildung im Bereich des kommunalen Marketing wurde der Beschwerdeführer mit Wirkung vom 11. Februar 1991 als Angestellter im Wirtschaftsamt im Bereich des Bezirksamts H. von Berlin eingestellt, wo er zuletzt als stellvertretender Amtsleiter und Gruppenleiter im Wirtschaftsamt tätig war. Zum Zwecke der Anrechnung von Vordienstzeiten füllte der Beschwerdeführer am 3. Dezember 1992 einen Fragebogen aus; die dort enthaltene Frage, ob er für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) tätig oder zu informeller/inoffizieller Mitarbeit für diese Einrichtung verpflichtet gewesen sei, verneinte er. Im Rahmen einer vorgesehenen Verbeamtung wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, einen Zusatzbogen zum Personalfragebogen auszufüllen. Darin verneinte er am 11. Mai 1994 erneut die Frage nach einer Tätigkeit für das MfS; dasselbe tat er hinsichtlich der Frage nach dem Erhalt von finanziellen Zuwendungen und der Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung.

Mit Schreiben vom 15. Juli 1994 kündigte das Bezirksamt H. das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer zum 30. September 1994: Einem Einzelbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Mai 1994 sei zu entnehmen, daß der Beschwerdeführer beim MfS als IMK/KW (inoffizieller Mitarbeiter für Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens/Inhaber einer konspirativen Wohnung) unter dem Decknamen „N." geführt worden sei. Am 6. Januar 1970 habe er sich durch eigenhändige schriftliche Erklärung gegnüber dem MfS zur inoffiziellen Zusammenarbeit und überdies dazu verpflichtet, dem MfS ein Zimmer seiner

damaligen Wohnung zur zeitweiligen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Entsprechend den Zielvorstellungen des MfS habe er mindestens in zwei Fällen Stimmungs- und Meinungsberichte erarbeitet. Ferner sei den Unterlagen des Bundesbeauftragten zu entnehmen, daß der Beschwerdeführer am 11. Juni 1971 Gutscheine für 6 Zentner Kohlen vom MfS in Empfang genommen habe. Es sei somit festzustellen, daß der Beschwerdeführer die ihm gestellten Fragen am 11. Mai 1994 wahrheitswidrig beantwortet habe. Dieses Verhalten habe das für eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst erforderliche Vertrauensverhältnis zerstört und zeige darüber hinaus die fehlende persönliche Eignung für einen weiteren Verbleib im öffentlichen Dienst.

Durch Urteil vom 10. Februar 1995 hat das Arbeitsgericht Berlin die Kündigungsschutzklage des Beschwerdeführers mit der Begründung abgewiesen, die Kündigung vom 15. Juli 1994 sei wirksam und sozial gerechtfertigt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG). Es ist zu der Überzeugung gelangt, der Beschwerdeführer habe die in Rede stehenden Fragen am 11. Mai 1994 bewußt wahrheitswidrig beantwortet. Dies begründe einen Eignungsmangel, der die erklärte Kündigung trage.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 19. September 1995 zurückgewiesen. Durch die bewußt wahrheitswidrige Beantwortung der im Fragebogen gestellten Fragen sei das erforderliche Vertrauensverhältnis weggefallen und die fehlende persönliche Eignung des Beschwerdeführers dokumentiert. Der Kündigung liege folglich ein Mischtatbestand zugrunde; das beklagte Land leite aus dem Vorwurf des Falschausfüllens ein die Vertragsgrundlage beeinträchtigendes Fehlverhalten des Beschwerdeführers (verhaltensbedingter Grund) und zugleich den personenbedingten Grund der mangelnden Eignung her. Das begründe die soziale Rechtfertigung der Kündigung.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sei es dem beklagten Land nicht verwehrt gewesen, sich auf den bewußt falsch ausgefüllten Fragebogen zu berufen. Die Fragestellung sei zulässig und nicht verwirkt gewesen. Wie dem Beschwerdeführer bekannt gewesen sei, habe die Prüfung angestanden, ob er persönlich zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis geeignet sei. Das beklagte Land habe folglich einen (neuen) Anlaß gehabt, der es berechtigt habe, all diejenigen Fragen an den Beschwerdeführer zu richten, die für seine Eignung als Beamter von Relevanz waren. In diesem Falle müsse das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurücktreten. Die Fragen nach einer Tätigkeit für das MfS und nach der Abgabe einer Verpflichtungserklärung seien für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis zweifellos von überragender Bedeutung. Das beklagte Land habe demnach keine bei der Einstellung unterlassene Fragestellung in unzulässiger Weise

nachgeholt, sondern aus neuem Anlaß berechtigterweise neu nachgefragt. Aus dem Zweck der Fragebogenaktion folge nicht, daß das Land im Falle eines falsch ausgefüllten Fragebogens darauf beschränkt sei, die Übernahme in ein Beamtenverhältnis abzulehnen. Mit Recht hebe es hervor, daß die persönliche Eignung eines Angestellten im öffentlichen Dienst einen Umstand darstelle, der diesem nicht nur bei seiner Einstellung, sondern dauerhaft anhaften müsse. Ergäben sich im nachhinein aufgrund neuer Erkenntnisse, die der öffentliche Arbeitgeber in anderem Zusammenhang aufgrund zulässiger Informationserlangung gewonnen habe, begründete Zweifel, so müsse er diese Kenntnisse auch verwerten können. Zu welchem Zweck sich der Arbeitgeber die Information verschafft und der Arbeitnehmer darauf reagiert habe, sei unerheblich.

In der bewußt falschen Beantwortung der Frage nach der Abgabe einer Verpflichtungserklärung liege eine konkrete Störung des für eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst unabdingbaren Vertrauensverhältnisses. Der Beschwerdeführer habe es versäumt, durch eine wahrheitsgemäße Antwort die Grundlage für ein Vertrauen des Arbeitgebers in seine Redlichkeit zu schaffen. Demgegenüber falle nicht entscheidend ins Gewicht, daß Art, Intensität und Dauer des Kontaktes des Beschwerdeführers mit dem MfS unter Berücksichtigung des erheblichen Zeitablaufs nach Beendigung der Vorgangs allein nicht ohne weiteres für eine mangelnde persönliche Eignung zur Zeit der Kündigung gesprochen hätten. Das beklagte Land habe vielmehr zu Ungunsten des Beschwerdeführers darauf abheben dürfen, es sei mit der Stellung des Beschwerdeführers als stellvertretendem Amtsleiter und Gruppenleiter unvereinbar, daß er durch bewußtes Falschausfüllen des Fragebogens versuche, den Weg für eine notwendige Prüfung des Arbeitgebers zu versperren, ob die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Kontakt zum MfS zu einer konkreten Beeinträchtigung des Arbeitsverhältnisses führen könnten.

Gegen die Nichtzulassung der Revision gegen dieses Urteil hat der Beschwerdeführer Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingelegt, die er jedoch später zurückgenommen hat.

2. Gegen die arbeitsgerichtlichen Urteile wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde. Er rügt eine Verletzung der Grundrechte aus Art. 11, Art. 13 und Art. 21 b der Verfassung von Berlin in der im Zeitpunkt des Erlasses der gerichtlichen Entscheidung maßgeblichen Fassung vom 1. September 1950 (VOBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 339), – VvB 1950 – sowie eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 6 Abs. 1 VvB 1950) und des Rechtsstaatsprinzips. Die angegriffenen Entscheidungen hätten Tragweite und Bedeutung des

Grundrechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes (Art. 11 VvB 1950) nicht hinreichend beachtet. Die einseitige Betonung der Interessen des beklagten Landes werde der Bedeutung des Grundrechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes nicht gerecht. Die Anforderungen an die Loyalität eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes würden überspannt, wenn ihm zugemutet werde, nach Abschluß der Eignungsprüfung im Rahmen der Einstellung erneut durch die Beantwortung von Fragen Tatsachen kundzutun, die zu einer Beendigung seines Arbeitsverhältnisses führen könnten. Die Frage, die im Personalfragebogen vom 11. Mai 1994 gestellt worden sei, sei unzulässig, weil nicht erforderlich, um die Eignung festzustellen. Auf eine unzulässige Frage könne er – ungeachtet dessen, daß er an seinem Vortrag festhalte, nicht subjektiv die Unwahrheit gesagt zu haben – falsch antworten. Das Landesarbeitsgericht habe auch nicht hinreichend gewürdigt, daß er sich im Verlaufe seiner Tätigkeit ganz offensichtlich als geeignet erwiesen habe. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot ergebe sich daraus, daß die Entscheidung auf der Einschätzung beruhe, er habe sich noch nicht von seiner Verstrickung zum MfS gelöst. Das durch Art. 21 b VvB 1950 verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei verletzt, weil ihm durch den Personalfragebogen angesonnen worden sei, persönliche Daten weiterzugeben, die seine berufliche Existenz bedrohen könnten und an deren Beantwortung kein schützenswertes Interesse des beklagten Landes anzuerkennen sei. Aus dem im Rechtsstaatsprinzip enthaltenen verfassungsrechtlichen Institut des Rechtsfriedens folge, daß gewisse Tatsachen nach längeren Zeitabläufen nicht mehr zum Nachteil eines Staatsbürgers verwandt werden dürften.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VerfGHG kann jedermann Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, durch die öffentliche Gewalt des Landes Berlin in einem seiner in der Verfassung von Berlin enthaltenen subjektiven Rechte verletzt zu sein. Soweit, wie hier, Gegenstand der Verfassungsbeschwerde die Anwendung von Bundesrecht ist, besteht die Prüfungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofs in den Grenzen der Art. 142, 31 GG allein hinsichtlich solcher Grundrechte der Verfassung von Berlin, die inhaltlich nicht im Widerspruch zu Bundesrecht stehen (st. Rspr. u. a. Beschluß vom 2. Dezember 1993 – VerfGH 89/93 – LVerfGE 1, 169, 179 ff = NJW 1994, 437). Vor diesem Hintergrund kann sich der Beschwerdeführer sowohl auf eine Verletzung des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes (Art. 11 VvB 1950), des Rechts auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen

Ämtern (Art. 13 VvB 1950) und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 21 b VvB 1950) als auch auf eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 6 Abs. 1 VvB 1950) berufen, deren Verletzung er in einer den Anforderungen des § 50 VerfGHG genügenden Weise gerügt hat.

Art. 11 VvB 1950 steht – soweit er die freie Wahl des Arbeitsplatzes schützt – in Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG und bleibt neben dieser Grundrechtsgewährung des Grundgesetzes in Kraft (vgl. Beschluß vom 10. November 1993 – VerfGH 78/93 –; Beschluß vom 26. September 1996 – VerfGH 76/95 –). Da es vorliegend um einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst geht, ist auch Art. 13 VvB 1950 berührt, der in Übereinstimmung mit Art. 33 Abs. 2 GG den Zugang zu allen öffentlichen Ämtern gewährleistet. Das in Art. 21 b VvB 1950 geschützte Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, entspricht dem aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hergeleiteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfGE 65, 1, 41; 85, 219, 224). Durch Art. 6 Abs. 1 VvB 1950 wird die umfassende Gleichheitsgarantie für alle Menschen in demselben Umfang wie durch Art. 3 Abs. 1 GG verbürgt (vgl. etwa Beschluß vom 19. Oktober 1995 – VerfGH 64/95 – LVerfGE 3, 104, 107).

Der Rechtsweg ist erschöpft (§ 49 Abs. 2 VerfGHG). Zur Erschöpfung des Rechtswegs gehört grundsätzlich auch eine gesetzlich vorgesehene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, es sei denn, diese erweist sich von vornherein als aussichtslos (vgl. Urteil vom 19. Oktober 1992 – VerfGH 24/92 – LVerfGE 1, 9, 19; Beschluß vom 12. Oktober 1994 – VerfGH 53/94 – NJ 1995, 373). Da eine Abweichung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von divergenzfähigen Entscheidung anderer Gerichte und damit die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 72 a Abs. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG ersichtlich nicht vorlagen, kann dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden, daß er das Beschwerdeverfahren durch Rücknahme beendet hat (vgl. Beschluß vom 26. September 1996 – VerfGH 76/95 –; BVerfGE 92, 140, 147, 149).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer nicht in den von ihm bezeichneten Grundrechten.

a) Art. 11 VvB 1950 schützt u. a. die freie Wahl des Arbeitsplatzes. Diese umfaßt neben der Entscheidung für eine konkrete Beschäftigung auch den Willen des einzelnen, den Arbeitsplatz beizubehalten. Das Grundrecht entfaltet seinen Schutz gegen alle staatlichen Maßnahmen, die diese Wahlfreiheit beschränken (vgl. zu Art. 12 Abs. 1 GG: BVerfGE 84, 133, 146; 92, 140, 150; NJW 1997, 2307 f). Soweit es um Arbeitsverhältnisse des öffentli-